

Zwischen

der Gemeinde Oldendorf – nachfolgend kurz „Gemeinde“ genannt -

und

**der Stadt Itzehoe, Eigenbetrieb Kommunalservice, Bereich Stadtentwässerung,
- im nachfolgenden kurz „Stadt“ genannt –**

auf der Grundlage des § 46 Absatz 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. S. 1002), von § 18 Absätze 1 und 3 bis 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), und des § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Oldendorf vom 00.00.2023 und der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 2023 folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

Präambel

Der Gemeinde obliegt die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nach § 44 LWG. Sie umfasst

- bei der Schmutzwasserbeseitigung das Fortleiten und die Behandlung des Wassers, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- bei der Niederschlagswasserbeseitigung das Fortleiten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Behandeln des Niederschlagswassers, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken gesammelt abfließt.

Zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben arbeiten die Gemeinde und die Stadt bereits seit 2012 eng zusammen. Nachdem die Stadt zunächst Betriebsaufgaben im Klärwerk und an den Pumpstationen für die Gemeinde ausgeführt hat, wird seit Dezember 2022 außerdem das Schmutzwasser der Gemeinde in der Kläranlage Itzehoe gereinigt und der Klärschlamm den Anforderungen gemäß ordnungsgemäß entsorgt.

Die umfangreichen betrieblichen Leistungen der Stadt werden in Zukunft dem Umsatzsteuerrecht unterliegen zu zusätzlichen Kosten führen, die mit einer Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung vermieden werden. Durch eine Übertragung der Aufgaben auf die Stadt erwartet sich die Gemeinde eine intensivere Nutzung von Optimierungspotentialen.

Im Zuge der bisherigen Zusammenarbeit hat die Stadt nachgewiesen, dass sie kompetent und effizient die Erledigung der technischen Aufgaben der Abwasserbeseitigung sicherstellt. Für die Umsetzung der zur Abwasserbeseitigung bestehenden Bestimmungen und Regelwerke verfügt die Stadt über eine für diese Aufgaben spezialisierte Verwaltung. Sie gewährleistet die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, verknüpft Abwasserableitungen von Grundstücken mit den Zielen, die aufgrund erteilter wasserrechtlicher Erlaubnisse und finanzieller Rahmenbedingungen zu erreichen sind und trägt damit dazu bei, dass sich die von den Bürgerinnen und Bürgern aufzubringenden Beiträge und Gebühren in einem in der Höhe erträglichen Maß bewegen.

Eine enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Amt Itzehoe-Land und der Stadt wird sicherstellen, dass sich durch die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben in Itzehoe keine negativen Auswirkungen durch den Wechsel der Verantwortung für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben zur Abwasserbeseitigung ergeben werden.

Die Vereinbarung von Mitwirkungsrechten gewährleistet, dass die Gemeinde auch zukünftig in die Wahrnehmung der Aufgaben eingebunden bleibt.

Aus den vorstehenden Gründen hat sich die Gemeinde dazu entschieden, die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung auf die Stadt mit den folgenden Regelungen zu übertragen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigung, zuständige Behörden

- (1) Die Gemeinde überträgt die ihr obliegenden Verpflichtungen zur Abwasserbeseitigung nach § 44 LWG gemäß § 46 Absatz 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2024 auf die Stadt, die damit Trägerin der Aufgaben zur Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde wird.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 ist der Bürgermeister der Stadt Itzehoe mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die zuständige Behörde. Organisatorisch werden die Aufgaben dem städtischen Eigenbetrieb Kommunalservice Itzehoe, Bereich Stadtentwässerung, zugeordnet.
- (3) Die bisherige Wahrnehmung der Aufgaben durch die Gemeinde und das Amt Itzehoe-Land endet mit Ablauf des 31. Dezember 2023.
- (4) Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die Niederschlagswasserbeseitigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze. Straßeneinläufe mit Gully, Leitung und Anschlussstück an den öffentlichen Hauptkanal sowie Gräben, die nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasser sind, verbleiben in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers bzw. der Gemeinde.

§ 2

Übernahme bestehender vertraglicher Verpflichtungen

Die Stadt tritt mit Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligenstedten vom 00.00.2023 in die mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 02.12.1976 zwischen der Gemeinde Heiligenstedten und der Gemeinde getroffenen Regelungen zur Abwasserbeseitigung ein.

§ 3 **Erstellung und Prüfung einer Eröffnungsbilanz**

- (1) Die Gemeinde lässt vor der Übertragung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung für die Übertragung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung eine Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2024 erstellen.

Auf der Aktivseite sind das

A) Anlagevermögen mit den Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten,
2. Abwasserreinigungsanlagen,
3. Abwassersammelanlagen,
4. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nr. 2 und 3 gehören,
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung,
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

und

B) Umlaufvermögen

- I. Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)
- II. 1. Forderungen aus Lieferungen/Leistungen
2. Forderungen an die Gemeinde

darzustellen.

Auf der Passivseite sind

A) Eigenkapital

- I. ggfs mit Stammkapital,
- II. Rücklagen mit
 1. Rücklagen aus kalkulatorischen Einnahmen,
 2. Gebührenaufgleichsrücklage
 3. Rücklagen aus öffentlichen Zuschüssen

III. Aufwertungsdifferenz aus Preissteigerungen des Anlagevermögens

B) Empfangene Ertragszuschüsse (Beiträge)

1. Kanalanschlussbeiträge
2. Erschließungs- und Ausbaubeiträge
3. Beträge aus Erschließungsverträgen

und

C) Verbindlichkeiten

1. aus Lieferungen und Leistungen
2. sonstige Verbindlichkeiten

darzustellen.

- (2) Die Eröffnungsbilanz ist durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsbüro zu prüfen und bedarf eines Bestätigungsvermerkes.

§ 4 **Erlass erforderlichen Satzungsrechts**

- (1) Die Stadt wird rechtzeitig zur Übernahme der Aufgaben nach § 1 eine Satzung zur Abwasserbeseitigung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 erlassen, in der insbesondere vorgeschrieben wird, wie und in welcher Zusammensetzung und Beschaffenheit ihr das Abwasser zu überlassen ist und welches Abwasser nicht oder nur nach einer Vorbehandlung auf dem Grundstück überlassen werden darf.
- (2) Ebenfalls zum 1. Januar 2024 wird die Stadt die erforderlichen Regelungen zur Finanzierung der mit der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde verbundenen Aufwendungen und Investitionen in einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen.
- (3) Die Gemeinde wird ihr zur Abwasserbeseitigung bestehendes Satzungsrecht mit Wirkung zum 01. Januar 2024 aufheben.

§ 5 **Zusammenarbeit**

- (1) Die Wahrnehmung aller Aufgaben zur Abwasserbeseitigung bedingt eine enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde, dem Amt Itzehoe-Land und der Stadt in Angelegenheiten, in denen zur jeweiligen Aufgabenerfüllung rechtliche und praktische Abhängigkeiten bestehen. Es handelt sich insbesondere um
 - a) eine frühzeitige Einbeziehung der Stadt durch die Gemeinde in Überlegungen zu Neubaugebieten oder Überplanungen bestehender Ortsteile, zeitlich weit vor der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange,
 - b) Erklärungen der gesicherten Erschließung nach BauGB hinsichtlich der entwässerungstechnischen Erschließung von Bauvorhaben,
 - c) Planfeststellungs- oder bauordnungsrechtliche Verfahren mit Abwasserbezug,
 - d) Übermittlung von Angaben zu Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen (Käufer und Notar), Änderungen von Eigentums-, Teileigentums- und Wohnungseigentumsverhältnissen bei Grundstücken, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden könnten,
 - e) katastermäßige Änderungen wie z.B. Flurstücksteilungen, -verschmelzungen, Bezeichnungsveränderungen,
 - f) Informationen über vorgesehene Maßnahmen der Straßenbaulastträger.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unmittelbare Zuleitung der jeweils erforderlichen Informationen und Unterlagen sicherzustellen und im Zusammenwirken mit dem Amt Itzehoe-Land zu einer zügigen Abarbeitung von Angelegenheiten beizutragen.

§ 6 Mitwirkungsrechte der Gemeinde

Die Gemeinde hat Anspruch auf die Wahrnehmung folgender Mitwirkungsrechte bezogen auf die Abwassereinrichtungen im Gemeindegebiet und der Leitungsanbindung an die Kläranlage Gasstraße:

- a) Vorstellung der Investitionsmaßnahmen des Folgejahres und Fortschreibung des mittelfristigen Investitionsprogramms für den Zeitraum des laufenden Jahres und der folgenden vier Jahre vor der Beratung und Beschlussfassung in den Gremien der Stadt,
- b) Vorstellung der Gebührenkalkulation für das kommende Wirtschaftsjahr vor der Beratung und Beschlussfassung in den Gremien der Stadt,
- c) Vorstellung des Zwischenberichtes nach § 18 der Eigenbetriebsverordnung,
- d) Vorlage der Ergebnisse des jeweiligen Jahresabschlusses, u.a. mit der Gebühreennachkalkulation (Betriebsabrechnung), Anlagenspiegel usw.,
- e) Teilnahmemöglichkeit an der Schlussbesprechung mit der nach Kommunalprüfungsgesetz mit der Jahresabschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- f) Vorlage des Prüfungsberichtes zum jeweiligen Wirtschaftsjahr,
- g) Vorstellung einer Fortschreibung der Kalkulation der Beitragssätze vor der Beratung und Beschlussfassung in den Gremien der Stadt.

Die Stadt übermittelt zu den Punkten a) – g) die zu gebenden Informationen schriftlich und steht auf Wunsch persönlich für Auskünfte und Beratungen im zuständigen Gremium der Gemeinde zur Verfügung.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung, sonstige Regelungen

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Die Geltungsdauer des Vertrages beträgt dreißig Jahre.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 verliert die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 28. März 2020 ihre Gültigkeit.
- (3) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von fünf Jahren vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich um jeweils ein weiteres Jahr.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Wilster und die Stadt Itzehoe werden unwirksame Bestimmungen durch wirksame Regelungen ersetzen.

§ 8 Behörden

Zuständige Behörden im Sinne dieser Vereinbarung sind für die Stadt Itzehoe der Bürgermeister der Stadt Itzehoe, für die Gemeinde der Amtsdirektor des Amtes Itzehoe-Land für das Amt.

Stand 05.09.2023

Oldendorf, 00.00.2023

Für die Gemeinde

gez.

Itzehoe, 00.00.2023

Für die Stadt Itzehoe

gez.

Hoppe

Der Landrat des Kreises Steinburg
als Kommunalaufsichtsbehörde
Itzehoe, den